

06.01.2020

Gemeinsamer Bundesausschuss (G BA) – Veranlasste Leistungen

Der G BA hat am 19. Dezember 2019 die Krankentransport-Richtlinie geändert und damit u.a. die Verordnung von Krankentransport durch Krankenhäuser im Rahmen des Entlassmanagements ermöglicht. Die Änderungen werden nach Nichtbeanstandung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) und Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft treten.

Der G BA hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2019 Änderungen an der Krankentransport-Richtlinie beschlossen.

Mit der Änderung des § 39 Absatz 1a SGB V durch das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) hat der Gesetzgeber für die Krankenhäuser im Rahmen des Entlassmanagements eine Verordnungsbefugnis für Krankentransporte nach der Krankenhausbehandlung geschaffen. Damit soll ausweislich der Gesetzesbegründung eine Versorgungslücke bei der Verordnung medizinisch notwendiger Krankentransporte zur Rückfahrt nach stationärer Behandlung geschlossen werden, da eine Verordnung oftmals nicht vorab durch den Vertragsarzt erfolgen kann. Der G-BA hat die gesetzliche Vorgabe nun in der Krankentransport-Richtlinie umgesetzt. Die Krankentransport-Richtlinie ist bei der Verordnung entsprechend zu beachten. Die Verordnungsmöglichkeit für Krankentransportleistungen besteht ausdrücklich auch unmittelbar im Anschluss an eine stationsäquivalente psychiatrische Behandlung (StäB), da Fälle denkbar sind, in denen eine StäB z. B. in der Häuslichkeit von engen Angehörigen erfolgt und im unmittelbaren Anschluss an die StäB eine Beförderung des Patienten in sein ursprüngliches häusliches Umfeld erforderlich wird. Für die Entlassung aus den Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation bei Leistungen nach § 40 Absatz 2 und § 41 SGB V gilt die Verordnungsmöglichkeit dagegen ausdrücklich nicht.

Eine weitere Änderung der Krankentransport-Richtlinie betrifft das Genehmigungsverfahren für Krankenfahrten zur ambulanten Behandlung für dauerhaft mobilitätsbeeinträchtigte Patientengruppen (Merkzeichen „aG“, „BI“ oder „H“, Pflegegrad 3 mit dauerhafter Mobilitätsbeeinträchtigung, 4 oder 5). Die Genehmigung gilt nun mit Ausstellung der Verordnung als erteilt (Genehmigungsfiktion). Hiermit wurde die gesetzliche Neuregelung in § 60 Absatz 1 SGB V durch das Gesetz zur Stärkung des Pflegepersonals (Pflegepersonal-Stärkungsgesetz - PpSG) in der Richtlinie umgesetzt.

Die Beschlüsse und ihre Tragenden Gründe können auf den Internetseiten des G BA unter <https://www.g-ba.de/beschluesse/4114/>
<https://www.g-ba.de/beschluesse/4112/>
abgerufen werden.

Der Plenumsbeschluss bedarf noch der Prüfung nach § 94 SGB V.

Update 17.02.2020

Zwischenzeitlich hat das BMG die Beschlüsse gemäß § 94 SGB V geprüft und nicht beanstandet. Die Beschlüsse werden daher in Kürze nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft treten.